



Wochenblatt

für die Provinz Fulda.

— Fulda, Sonnabend, den 27. December.

G e s e h e b u n g.

Die Nr. XXIX des Gesetzbuches von diesem Jahre enthält:

B e r o r d n u n g

vom 18. December 1851,

die anderweite Verwaltung des Forst- und Jagdwesens betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der 1ste Kurfürst etc. etc.

verordnen mit Beziehung auf Unsere Verordnung vom 11. October v. J., die anderweite Verwaltung der Finanzen des Staates betreffend, nach Anhörung Unseres Gesamt-Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Geschäfte der einstweiligen Commissionen für die Verwaltung des Forstwesens und für die Verwaltung der Staatsjagden gehen, mit Aus-

nahme der Beforgung der Vermessung, Abschätzung und Betriebs-Einrichtung der Forste, welche einer besonderen Commission übertragen wird, mit dem 1sten Februar k. J. auf die Abtheilung des Finanz-Ministeriums für Forst- und Jagdsachen über.

§. 2.

An die Stelle der bisherigen Forst-Inspectionen und Oberförstereien werden für deren Geschäfte, von dem im §. 1 genannten Zeitpunkte an, drei und zwanzig Forst-Inspectionen eingesetzt, deren Bezirke in der Anlage festgestellt sind.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels gegeben zu Cassel am 18. December 1851.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug. Vt. Bolmar. Vt. Haynau.
Vt. Baumbach.